

SATZUNG

des Vereins „Bürgerhaus Süd“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: „Bürgerhaus Süd“
2. Der Sitz ist in Remscheid
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Remscheid einzutragen und führt danach zusätzlich die Bezeichnung „e. V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
 - b. der Kunst.
 - c. der Erziehung und Volksbildung.
 - d. der Völkerverständigung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Maßnahmen zur Verbesserung der Situation für Kinder und Jugendliche, z.B. durch gemeinsame Veranstaltungen mit Trägern der offenen Jugendarbeit und der Durchführung von offenen Jugendprojekten.
 - b. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie z.B. Konzerte oder kabarettistische Darbietungen
 - c. Bildungsangebote wie z.B. Sprachkurse und Hausaufgabenhilfe und Computerkurse

- d. Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland sowie des Austauschs von Informationen über Deutschland und das Ausland

4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft/Geschäftsjahr

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. natürliche Personen oder
 - b. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige Gesellschaften, Vereine, Organisationen, öffentliche und private Institutionen (jeweils unabhängig vom Sitz ihrer Verwaltung, ihres Geschäfts oder ihrer Niederlassung), die bereit sind, die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr dauert von der Gründung bis zum 31. Dezember des Gründungsjahres.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Geschäftsordnung zu beachten.

§5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet im Zweifelsfall über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins.
3. Mitglieder, die dem Zwecke des Vereins schwerwiegend zuwiderhandeln oder das Ansehen, die gültige Satzung und Vereinsbeschlüsse durch ihre Handlungen erheblich verletzen, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung bedarf dann einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft muss im Falle des Austritts mindestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Mindestjahresbeitrag. Der Beitrag wird festgesetzt für:
 - natürliche Personen zunächst auf 50 €,
 - für Rentner/innen, Schüler/innen und Student/innen, Azubis, Zivil- und Wehrdienstleistende auf 30 €,
 - für Ehepaare und Lebensgemeinschaften sowie für Familien einschließlich Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in Schul-/ Berufsausbildung befinden auf 80 €,
 - Kinder / Jugendliche auf 20 €
 - für sonstige Mitglieder (§ 4, Ziffer 1 b) auf 120 €.

Der Beitrag für das Jahr 2006 ist bis zum 01.03. fällig. Über die künftige Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (s. § 8 Ziff. 4 f).

2. Der Verein ist berechtigt, Geld- und/oder Sachspenden, soweit sie für den Vereinszweck dienlich sind, entgegenzunehmen. Über Spenden, die direkt an den Verein geleistet wurden, werden Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ausgestellt.

§ 7 Organe und Gremien des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b. Der Vorstand, der sich aus dem 1.Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zusammensetzt.
- c. Der erweiterte Vorstand, der sich aus Kassenwart, 2.Vorsitzendem, und zwei Beisitzern zusammensetzt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden im Laufe des Jahres jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitglieder sind hierzu unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder elektronisch einzuladen. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung muss der Satzungsparagraph, der geändert werden soll, genau benannt und auch der Wortlaut der Änderung mit der Einladung mitgeteilt werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder wenn dies von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind in der Regel öffentlich
4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) die Abnahme der Jahresrechnung
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - f) die Festsetzung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - g) der Beschluss über die Geschäftsordnung des Vereins
 - h) der Beschluss über Satzungsänderungen
 - i) der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Stimmberechtigt und wählbar sind Mitglieder ab 18 Jahren, die seit mindestens drei Monaten dem Verein angehören. Jedes Mitglied gemäß § 4, Ziffer 1a und b hat eine Stimme.
7. Bei Abstimmungen sowie bei Wahlen und Entlastungen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern es die Satzung nicht anders vorschreibt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem/r Vorsitzenden
 - b) dem/r Hauptgeschäftsführer,
2. Legt der/die Vorsitzende oder sein/e oder ihr/e Stellvertreter/in das Amt nieder oder scheidet aus, kann der Vorstand aus seinen Reihen eine/n neue/n Vorsitzende/n oder eine/n neue/n Stellvertreter/in wählen. Diese/r übt ihr/sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende.
Im Verhinderungsfall vertritt der Hauptgeschäftsführer dem Verein nach außen.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 10 Kassenverwaltung

1. Die finanziellen Angelegenheiten des Vereins werden von dem Kassenwart nach den Regeln einer geordneten Kassen- und Buchführung erledigt.
2. Die Kassenführung wird mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfer/innen überprüft
3. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt.

§ 11 Schriftführung

1. Über die Beratungen und Entscheidungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer/von der Schriftführerin Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom Schriftführer/von der Schriftführerin und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
2. Der/die Schriftführer/in führt die Mitgliederliste und informiert außerhalb der Mitgliederversammlung mindestens 1-mal jährlich die Mitglieder schriftlich oder elektronisch über wichtige Ereignisse.

§ 12 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungsanträge sollten mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen und den Satzungsparagraphen, der geändert werden soll und den Wortlaut der Änderung nennen. Der Vorstand wird ermächtigt, inhaltlich geringe Änderungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit ohne Beschluss vorzunehmen (salvatorische Klausel).

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins erfolgt durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Johannes-Kirchengemeinde in Remscheid die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 03.10.2005 beschlossen.
